

Hausordnung

Wir freuen uns, Sie in unserem Haus zu begrüßen und wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt!

Die Behandlung kranker Menschen in einem Krankenhaus erfordert gegenseitige Rücksichtnahme von Patienten, Begleitpersonen, Besuchern und Mitarbeitern des Klinikums. Die Bestimmungen der Hausordnung gelten daher für alle Personen, die sich – gleich aus welchem Grund – im Klinikum und auf dem zum Klinikum gehörenden Gelände aufhalten.

Um dem öffentlichen Versorgungsauftrag unseres Hauses im Sinne aller Patienten gerecht zu werden, ist die nachfolgende Hausordnung für diesen Personenkreis verbindlich.

§ 1 Kleidung

1. Patienten können private Kleidung tragen. Aus hygienischen oder medizinischen Gründen kann der behandelnde Arzt das Tragen von Krankenhauskleidung anordnen.
2. Privatkleidung und andere persönliche Gegenstände sind in den Schränken der Krankenzimmer aufzubewahren. Sollten die gegebenen Aufbewahrungsmöglichkeiten nicht ausreichend sein, müssen Gegenstände ggf. mit nach Hause gegeben werden.
3. In bestimmten Fällen kann es notwendig sein, Kleidung zur Durchführung einer Desinfektion vorübergehend einzuhalten.
4. Patienten, die sich außerhalb des Krankenzimmers aufhalten, möchten wir um angemessene Kleidung bitten.

§ 2 Eingebrauchte Sachen

1. Für in das Klinikum eingebrachte Sachen, einschließlich Geld und Wertgegenständen des Patienten, übernimmt das Klinikum keine Haftung. Für, in Ausnahmefällen, zur Verwahrung gegebene Wertpapiere werden keine bankmäßigen Geschäftsbesorgungen vorgenommen. Wir weisen darauf hin, dass im Klinikum kein Safe der Sicherheitsstufe B vorhanden ist.
2. In Ausnahmefällen in Verwahrung genommene Sachen können ganz oder teilweise zur Deckung fälliger Kosten zurückgehalten werden.
3. Werden eingebrachte Sachen einschließlich Geld und Wertgegenständen in Verwahrung genommen – nicht gemäß Abs. 2 zurückgehalten – so haftet das Klinikum nur nach § 690 BGB. Sachen, die 6 Monate nach Entlassung nicht abgeholt worden sind, werden nach den Vorschriften der Hinterlegung (§§ 373 BGB ff) behandelt.

4. Werden sonst zurückgelassene – nicht in Verwahrung gegebene – Sachen innerhalb von 12 Wochen nach Aufforderung nicht abgeholt, gilt die Nichtabholung als Aufgabe des Eigentums.
5. Nachlasssachen werden jeder Person ausgehändigt, die durch Vorlage eines Erbscheins glaubhaft macht, dass sie Erbe oder Miterbe ist. Im Übrigen gelten die Absätze 2 und 4 entsprechend.
6. Für Schäden an Nachlasssachen, die trotz sachgemäßer Aufbewahrung entstehen, haftet das Klinikum nur nach § 690 BGB.
7. Für das Eigentum der Besucher und für die auf dem Parkplatz abgestellten Fahrzeuge haftet das Klinikum nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
8. Diebstähle sind umgehend dem Pflegepersonal zu melden und schriftlich niederzulegen.

§ 3 Visiten

Während der ärztlichen Visiten bitten wir die Patienten, sich in ihren Krankenzimmern aufzuhalten.

§ 4 Ärztliche Verordnungen, Arzneimittel

1. Ärztliche Verordnungen sind von Patienten zu befolgen.
2. Es dürfen nur verordnete Arzneimittel eingenommen werden. Sofern vom Arzt angeordnet, kann das Pflegepersonal verlangen, dass Medikamente in seinem Beisein eingenommen werden.
3. Das Pflegepersonal ist berechtigt, nicht erlaubte Arzneimittel in Verwahrung zu nehmen.

§ 5 Offenes Feuer

Die Anwendung von offenem Feuer, wie z.B. Kerzen, ist im Klinikum und in den Krankenzimmern aus feuerpolizeilichen Gründen strengstens untersagt.

§ 6 Aufenthalt im Krankenhaus

Die Park- und Gartenanlagen sind pfleglich zu behandeln. Jede ruhestörende Belästigung ist zu vermeiden.

§ 7 Beurlaubung

Während der stationären Behandlung können Patienten – soweit ärztlich vertretbar – zur Erledigung unaufschiebbarer persönlicher Angelegenheiten für einige Stunden beurlaubt werden. Darüber hinaus können Patienten aus medizinisch-therapeutischen oder familiären Gründen für einen längeren Zeitraum nur in Ausnahmefällen beurlaubt werden. Die Beurlaubung regelt sich im Übrigen nach den jeweils geltenden Vereinbarungen mit den Kostenträgern.

§ 8 Entlassung

1. Ein Patient wird entlassen:
 - a) auf Anordnung des zuständigen Arztes, wenn die stationäre Behandlung medizinisch nicht mehr erforderlich ist
 - b) auf seinen Wunsch, wenn nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen.
2. Besteht der Patient entgegen ärztlichem Rat auf seiner Entlassung oder verlässt er eigenmächtig das Klinikum, haftet das Klinikum nicht für die entstehenden Folgen. Derartiges wird in der Krankengeschichte dokumentiert.

§ 9 Entlassungen in besonderen Fällen

Soweit nicht unmittelbar Lebensgefahr besteht oder eine bedrohliche Verschlimmerung der Krankheit zu befürchten ist, können Patienten entlassen werden;

1. auf Anordnung des zuständigen Arztes bei wiederholten und groben Verstößen gegen ärztliche oder pflegerische Maßnahmen.
2. auf Anordnung der Geschäftsführung bei wiederholten oder groben Verstößen gegen die Hausordnung.

3. auf Anordnung der Geschäftsführung, wenn trotz Mahnung die Vorauszahlung gemäß den „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ nicht geleistet wird oder wurde.

§ 10 Empfang von Rundfunk- und Fernsehsendungen

Der Empfang von Fernsehsendungen aus eigenen Geräten, ist nicht erlaubt, sofern die Geräte nicht vom Klinikum geprüft und freigegeben wurden. Das Klinikum haftet nicht für einen widerrechtlichen Gebrauch. Rundfunkgeräte u.ä. müssen den elektrotechnischen Bestimmungen entsprechen, anderweitig kann das Gerät eingezogen werden. Das Klinikum haftet nicht für den widerrechtlichen Gebrauch. Während der Bett- und Nachtruhe ist der Empfang von Sendungen in den Patientenzimmern im Interesse der Mitpatienten untersagt.

§ 11 Patientenbesuche

1. Besuchszeiten sind täglich von 08:00 bis 21:00 Uhr.
2. Außerhalb der genannten Zeiten sind Besuche nach Rücksprache mit dem Pflegepersonal bzw. dem ärztlichen Dienst möglich. Um Ruhestörungen zu vermeiden, bitten wir Sie jedoch, außerhalb dieser Zeiten soweit als möglich auf den Empfang von Besuch, wie auch das Baden und Duschen zu verzichten.
3. Aus pflegerischen oder medizinischen Gründen kann die Besuchszeit eingeschränkt werden.
4. Auf das Bedürfnis der Patienten nach Ruhe haben die Besucher Rücksicht zu nehmen.
5. Personen, in deren Wohn- oder Lebensgemeinschaft ansteckende Krankheiten bestehen, ist der Besuch des Klinikums nicht gestattet.

§ 12 Sauberkeit

Verunreinigungen der Räume, insbesondere der Krankenzimmer, der Parkwege, der Gartenanlagen sowie des sonstigen Klinikgeländes sind verboten. Für Abfälle aller Art sind die dafür bestimmten Behälter zu benutzen.

§ 13 Brandgefahr

Bei Brandgefahr haben die Patienten den Anweisungen des Pflegepersonals unbedingt Folge zu leisten. Einzelheiten über das Verhalten bei Brandgefahr enthalten die Brandschutzordnung und die Richtlinien „Verhalten im Brandfall“.

§ 14 Haftung

Bei vorsätzlicher oder fahrlässiger

Beschädigung von Klinikeigentum haftet der Patient bzw. Besucher für den Schaden.

§ 15 Verbote

Es ist nicht erlaubt:

- Waffen, explosive Stoffe oder Feuerwerkskörper mitzubringen
- Mobile Funktelefone in kritischen Bereichen des Klinikgebäudes, wie der Intensivstation, der Zentralen Notaufnahme oder der Stroke-Unit, zu benutzen.
- Betriebsräume unbefugt zu betreten
- in den Gebäuden des Klinikums zu Rauchen
- Hunde und andere Haustiere mitzubringen
- Lebens- und Genussmittel aller Art entgegen ärztlicher Anordnung für Patienten mitzubringen.
- um Geld oder Geldeswert zu spielen
- Waren aller Art anzubieten
- Druckschriften ohne Erlaubnis der Geschäftsführung zu verteilen
- Versammlungen sowie parteipolitische Aktivitäten abzuhalten
- Topfpflanzen mitzubringen bzw. in Patientenzimmern zu verwahren.

Dienstleistungen dürfen nur mit Genehmigung der Geschäftsführung angeboten werden. Film-, Fernseh-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, die zur Veröffentlichung bestimmt sind, bedürfen der Erlaubnis der Geschäftsführung sowie der betreffenden Patienten.

§ 16 Überprüfungen

Pakete und sonstige Behältnisse sowie Fahrzeuge, die in das Klinikum eingebracht oder von dort ausgeführt werden, können auf Anordnung der Geschäftsführung in Gegenwart ihres Besitzers auf ihren Inhalt überprüft werden. Bei Mitarbeitern wird zu einer Überprüfung ein Mitglied des Betriebsrates hinzugezogen.

§ 17 Parken / KFZ auf dem Gelände

Das Einfahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen im Bereich des Klinikums ist nur mit besonderer Genehmigung gestattet, soweit sie nicht als Besucherparkplätze allgemein zugänglich sind.

Für das Abstellen von Kraftfahrzeugen, Kraftködern und Fahrrädern sind ausschließlich die gekennzeichneten Stellplätze zu benutzen. Für abgestellte Kraftfahrzeuge, Krafträder und Fahrräder wird keine Haftung übernommen. Die Regeln der Straßenverkehrsordnung gelten im Übrigen auf dem gesamten Gelände des Klinikums.

§ 18 Anordnungs- und Beschwerderecht

Anordnungen der Geschäftsleitung und ihrer Beauftragten sind zu befolgen. Beschwerden richten Sie bitte an das Ärztliche Direktorium, die Geschäftsführung oder die Pflegedienstleitung.

§ 19 Hausverbot

Besucher, die gegen die Hausordnung verstoßen, können in Ausübung des Hausrechts durch die Geschäftsführung oder deren Beauftragte des Hauses verwiesen werden.

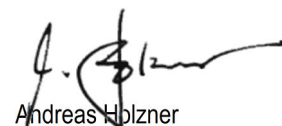
§ 20 Besondere Regelungen für Mitarbeiter

- Für das Verlassen des Klinikgeländes während der Dienstzeit ist die Einwilligung des unmittelbaren Vorgesetzten erforderlich. Ausgenommen hiervon sind die gesetzlich vorgeschriebenen Ruhepausen. Das Verlassen des Klinikgeländes in hygienischer Schutz- und Arbeitskleidung ist grundsätzlich nicht gestattet. In Arbeitsräumen sind Fenster und Türen nach Beendigung der Arbeitszeit zu verschließen.
- Der Verlust von Schlüsseln ist unverzüglich der Abteilung Technik und Betrieb mitzuteilen. Der eigenmächtige Einsatz von Nachschlüsseln und Austausch von Schließzylindern ist nicht statthaft.
- Der Betrieb privater elektrischer Geräte ist nur nach vorheriger Zustimmung der Abteilung Technik und Betrieb (Elektrowerkstätte) zulässig.
- Über die dienstliche Fernsprechanlage der Klinik dürfen nur kurze private Gespräche in dringenden Fällen geführt werden. Auch E-Mail- und Internetzugang dürfen nur zum dienstlichen Gebrauch genutzt werden.

Alle Verstöße gegen die Hausordnung können bei Mitarbeitern arbeitsrechtliche bzw. disziplinarrechtliche Maßnahmen zur Folge haben.

Die Hausordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Freising, den 27.08.2019



Andreas Holzner
Geschäftsführer Klinikum Freising GmbH